

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Volksblatt. 1930-1933
47 (1933)**

30 (6.2.1933)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-499281](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-499281)

VOLKSBLATT

Tageszeitung der Sozialdemokratischen Partei für Oldenburg und Ostfriesland

Montag, den 6. Februar 1933

47. Jahrgang

Verbot!

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 32 (Reichsgesetzblatt I Seite 548 ff.) in Verbindung mit den §§ 81—86 StGB. und der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. 1. 33 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 9) wird die in Rüstingen erscheinende Tageszeitung

„VOLKSBLATT“

Tageszeitung der Sozialdemokratischen Partei
für Oldenburg und Ostfriesland

mit sofortiger Wirkung bis zum 8. Februar 1933 einschließlich verboten.

Das Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfbblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich äußerlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen diese Verfügung ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde gegeben, über die ein Senat des Reichsgerichts entscheidet. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist beim Ministerium einzulegen.

Gründe:

In der Nr. 29 des Volksblattes vom Freitag, dem 3. Februar 1933 befinden sich in dem Aufruf auf der Titelseite mit der Überschrift: „Deutsches Volk, Frauen und Männer!“ u. a. folgende Sätze:

„Gegen solche Pläne rufen wir Euch zum Kampf. Wehrt Euch, schützt Euer Selbstbestimmungsrecht als Staatsbürger. Erhebt Euch gegen Eure Bedränger, gegen die feinen Leute, die hauchdünne Oberschicht des Großgrundbesitzes und des Großkapitals! Zerschlagt ihre politische und wirtschaftliche Macht!

Kämpft darum mit uns für die Enteignung des Großgrundbesitzes und die Aufteilung des Landes an Bauern und Landarbeiter! Kämpft mit uns für die Enteignung der Schwerindustrie, für den Aufbau einer sozialistischen Plan- und Bedarfs-wirtschaft!“

Durch diese Ausführungen wird im Zusammenhang mit dem Inhalt des gesamten Aufrufes der Tatbestand des § 85 StGB. in Verbindung § 81 Ziffer 2 StGB. erfüllt.

Oldenburg, den 4. Februar 1933.

Ministerium des Innern.
gez. Röber.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten title or section header in the middle of the page.

Handwritten text block below the title, containing several lines of text.

Handwritten text block in the lower middle section of the page.

Handwritten text block below the middle section, continuing the text.

Handwritten sub-section header.

Handwritten text block below the sub-section header.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs.

Handwritten text block near the bottom of the page.

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a signature or date.

